

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

PCT

AUFFORDERUNG ZUR ZAHLUNG
ZUSÄTZLICHER GEBÜHREN
UND, WO ZUTREFFEND,
EINER WIDERSPRUCHSGEBÜHR
(Artikel 17(3)a) und Regel 40.1 und 40.2(e) PCT)

An Volkswagen Aktiengesellschaft Brieffach 1770 38436 Wolfsburg ALLEMAGNE

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr)	1 April 2020 (01-04-2020)
----------------------------------	---------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts K 26250 WO

ZAHLUNG FÄLLIG innerhalb EINES MONATS ab obigem Absendedatum
--

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/084917

Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)	12 Dezember 2019 (12-12-2019)
--	-------------------------------

Anmelder VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT

1. Diese Internationale Recherchenbehörde

(i) ist der Auffassung, daß die internationale Anmeldung 2 (Anzahl) Erfindungen umfaßt, die in den auf dem gesonderten Blatt angegebenen Ansprüchen erfaßt sind:
und ist der Auffassung, daß **die internationale Anmeldung dem Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung** (Regel 13.1, 13.2 und 13.3) **nicht entspricht**, und zwar aus den nachstehend/auf gesondertem Blatt angegebenen Gründen:

(ii) wird den internationalen Recherchenbericht für die übrigen Teile der internationalen Anmeldung nur insoweit erstellen, als zusätzliche Gebühren entrichtet werden

(iii) hat eine internationale Teilrecherche durchgeführt (siehe Anhang) wird den internationalen Recherchenbericht erstellen
für die Teile der internationalen Anmeldung, die sich auf die in den Ansprüchen Nr. siehe Fortsetzungsblatt zuerst erwähnte Erfindung beziehen.

(iv) wird den Internationalen Recherchenbericht für die übrigen Teile der internationalen Anmeldung nur insoweit erstellen, als zusätzliche Gebühren entrichtet werden

2. Der Anmelder wird **aufgefordert** innerhalb der obengenannten Frist den nachstehenden angegebenen Betrag zu entrichten:

EUR 1.775,00	x	1	=	EUR 1.775,00
Gebühr pro zusätzliche Erfindung		Anzahl der zusätzlichen Erfindungen		Währung/Gesamtbetrag der zusätzlichen Gebühren

3. Dem Anmelder wird mitgeteilt, daß nach Regel 40.2 c) **die Zahlung einer zusätzlichen Gebühr unter Widerspruch erfolgen kann**; dem Widerspruch ist eine Begründung des Inhalts beizufügen, daß die internationale Anmeldung das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung erfülle oder daß der Betrag der geforderten zusätzlichen Gebühr überhöht sei.

Zahlt der Anmelder zusätzliche Gebühren unter Widerspruch, wird er aufgefordert, innerhalb der oben genannten Frist eine Widerspruchsgebühr (Regel 40.2 e)) in Höhe von EUR 910,00 zu entrichten

Hat der Anmelder die zu entrichtende Widerspruchsgebühr nicht innerhalb der oben genannten Frist entrichtet, so gilt der Widerspruch als nicht erhoben und die Internationale Recherchenbehörde erklärt ihn als nicht erhoben.

4. Die Ansprüche Nr. _____ haben sich aufgrund von Mängeln nach Artikel 17(2)a) als nicht recherchierbar gemäß Artikel 17(2)b) erwiesen und wurden deshalb keiner Erfindung zugeordnet.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde Europäisches Patentamt, P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk Tel. (+31-70) 340-2040 Fax: (+31-70) 340-3016	Bevollmächtigter Bediensteter PROUTEAU, Evelyne Tel: +31 (0)70 340-4864
---	---

Die internationale Recherchenbehörde hat festgestellt, dass diese internationale Anmeldung mehrere (Gruppen von) Erfindungen enthält, nämlich:

1. Ansprüche: 1-7

Roboterwerkzeug mit zwei nachgiebige sowie flüssigkeitsabsorbierende Reinigungselemente, wobei ein erste der Reinigungselemente, das für ein Aufbringen von Reinigungsflüssigkeit ist und ein zweite der Reinigungselemente für ein Absorbieren der aufgetragenen Reinigungsflüssigkeit eingerichtet ist.

2. Anspruch: 8

Roboterwerkzeug mit einem Mikrofasertuch, das sich mit seiner von der zu reinigenden Fahrzeugoberfläche abgewandten Innenseite an Plattenelementen abstützt, wobei die Plattenelemente gelenkig gelagert und individuell nach Maßgabe lokal einwirkender Druckkräfte gegenüber der Fahrzeugoberfläche auslenkbar sind.

Diese Behörde hat festgestellt, dass die Anmeldung das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung nicht erfüllt, denn sie beansprucht 2 Erfindungen.

Die Erfindungen sind aus den folgenden Gründen nicht, wie in Regel 13.1 PCT vorgesehen, durch eine einzige allgemeine erfinderische Idee verbunden:

Der innerhalb des unabhängigen Anspruchs 1 und 8 verbindende gemeinsame Gegenstand besteht in folgendem : ein Roboterwerkzeug für das Reinigen von Fahrzeugoberflächen mit:

- einem Grundkörper;
- einer Roboterschnittstelle zum Ankoppeln an einen das Roboterwerkzeug bewegenden Roboter; und
- wenigstens einem nachgiebigen und/oder nachgiebig gelagerten sowie flüssigkeitsabsorbierenden Reinigungselement, wobei das Reinigungselement lösbar mit dem Grundkörper gekoppelt oder koppelbar ist.

Dieser gemeinsame Gegenstand beschreibt nicht eine auf gleichen oder entsprechenden speziellen technischen Merkmalen beruhende einzige allgemeine erfinderische Idee im Sinne der Regel 13.2 PCT, weil DE-A-10110373 ein solcher Roboterwerkzeug offenbart (siehe Fig. 5 und 6 : Reinigungselement 54, siehe auch Punkt V).

Die technischen Merkmale des Anspruchs 1, welchen den Unterschied zum nicht-erfinderischen gemeinsamen Gegenstand ausmachen, bestehen in zwei Reinigungselemente, wobei ein erste der Reinigungselemente, das für ein Aufbringen von Reinigungsflüssigkeit ist und ein zweite der Reinigungselemente für ein Absorbieren der aufgetragenen Reinigungsflüssigkeit eingerichtet ist.

Diese Merkmale haben die technische Wirkung ein bessere Aufbringen des Reinigungsflüssigkeit und lösen die objektive Aufgabe eine bessere Trennung der beide Funktionen (Aufbringen und Absorbieren der Reinigungsflüssigkeit) zu gewährleisten.

Die technischen Merkmale des Anspruchs 8, welchen den Unterschied zum nicht-erfinderischen gemeinsamen Gegenstand ausmachen, bestehen in ein Mikrofasertuch, das sich mit seiner von der zu reinigenden Fahrzeugoberfläche abgewandten Innenseite an Plattenelementen abstützt, wobei die Plattenelemente gelenkig gelagert und individuell nach Maßgabe lokal einwirkender Druckkräfte gegenüber der Fahrzeugoberfläche auslenkbar sind.

Diese Merkmale haben die technische Wirkung eine bessere Konturanpassung an die Fahrzeugoberfläche und lösen die objektive Aufgabe eine bessere Konturanpassung an die Fahrzeugoberfläche zu schaffen.

Die Prüfung ob die Erfindungen mittels derselben technischen Wirkung miteinander verbunden sind, führt zu dem Schluss, dass die technische Wirkung der ersten Erfindung in eine bessere Trennung der beide Funktionen (Aufbringen und Absorbieren der Reinigungsflüssigkeit) und die technische Wirkung der zweiten Erfindung in eine bessere Konturanpassung an die Fahrzeugoberfläche besteht.

Folglich beinhalten die Ansprüche weder dieselben noch entsprechende besondere technische Merkmale. Daher besteht keine technische Wechselwirkung zwischen den Gegenständen der Ansprüche wie von Regel 13.2 PCT gefordert. Darüber hinaus sind die Ansprüche nicht so untereinander in der Weise verbunden, als dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen würden, wie von Regel 13.1 PCT verlangt. Daher erfüllt die Anmeldung nicht das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung.

1. Diese Mitteilung ist ein Anhang zur Aufforderung zur Zahlung zusätzlicher Gebühren (Formblatt PCT/ISA/206). Sie unterrichtet über das Ergebnis der internationalen Recherche zu den Teilen der internationalen Anmeldung, die sich auf die in den folgenden Ansprüchen zuerst erwähnte Erfindung beziehen:
siehe 'Aufforderung zur Zahlung zusätzlicher Gebühren'
2. Bei dieser Mitteilung handelt es sich nicht um den internationalen Recherchenbericht der nach Artikel 18 und Regel 43 erstellt wird.
3. Zahlt der Anmelder die zusätzlichen Recherchegebühren nicht, so gelten die Angaben in dieser Mitteilung als Ergebnis der internationalen Recherche und werden in dieser Form in den internationalen Recherchenbericht aufgenommen.
4. Zahlt der Anmelder zusätzliche Gebühren so werden in den Recherchenbericht sowohl die Angaben dieser Mitteilung als auch das Ergebnis der internationalen Recherche zu den übrigen Teilen der internationalen Anmeldung aufgenommen, für die zusätzliche Gebühren entrichtet wurden.

C. ALS WESENTLICH ANGESEHENE UNTERLAGEN

Kategorie ^o	Bezeichnung der Veröffentlichung, soweit erforderlich unter Angabe der in Betracht kommenden Teile	Betr. Anspruch Nr.
A	DE 101 10 373 A1 (DAUM WOLFGANG [DE]) 19. September 2002 (2002-09-19) in der Anmeldung erwähnt Absätze [0079], [0080]; Ansprüche 24, 26; Abbildungen 5,6 -----	1-7
A	DE 10 2016 009585 A1 (DAIMLER AG [DE]) 16. Februar 2017 (2017-02-16) Absatz [0013]; Abbildungen -----	1-7
A	DE 10 2014 112123 A1 (ARRIENS LEIF [DE]) 25. Februar 2016 (2016-02-25) Absätze [0021] - [0024]; Anspruch 8; Abbildungen -----	1-7
A	DE 20 2017 004032 U1 (MOZHAR ALEKSEI [DE]) 5. November 2018 (2018-11-05) Absätze [0028], [0029]; Abbildungen -----	1-7

Weitere Veröffentlichungen sind der Fortsetzung von Feld C zu entnehmen

Siehe Anhang Patentfamilie

^o Besondere Kategorien von angegebenen Veröffentlichungen :

"A" Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert, aber nicht als besonders bedeutsam anzusehen ist

"E" älteres Dokument, das jedoch erst am oder nach dem internationalen Anmeldedatum veröffentlicht worden ist

"L" Veröffentlichung, die geeignet ist, einen Prioritätsanspruch zweifelhaft erscheinen zu lassen, oder durch die das Veröffentlichungsdatum einer anderen im Recherchenbericht genannten Veröffentlichung belegt werden soll oder die aus einem anderen besonderen Grund angegeben ist (wie ausgeführt)

"O" Veröffentlichung, die sich auf eine mündliche Offenbarung, eine Benutzung, eine Ausstellung oder andere Maßnahmen bezieht

"P" Veröffentlichung, die vor dem internationalen Anmeldedatum, aber nach dem beanspruchten Prioritätsdatum veröffentlicht worden ist

"T" Spätere Veröffentlichung, die nach dem internationalen Anmeldedatum oder dem Prioritätsdatum veröffentlicht worden ist und mit der Anmeldung nicht kollidiert, sondern nur zum Verständnis des der Erfindung zugrundeliegenden Prinzips oder der ihr zugrundeliegenden Theorie angegeben ist

"X" Veröffentlichung von besonderer Bedeutung; die beanspruchte Erfindung kann allein aufgrund dieser Veröffentlichung nicht als neu oder auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden

"Y" Veröffentlichung von besonderer Bedeutung; die beanspruchte Erfindung kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren anderen Veröffentlichungen diese Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist

"&" Veröffentlichung, die Mitglied derselben Patentfamilie ist

Anhang Patentfamilie

Angaben zu Veröffentlichungen, die zur selben Patentfamilie gehören

Internationales Aktenzeichen

PCT/EP2019/084917

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
DE 10110373 A1	19-09-2002	DE 10110373 A1	19-09-2002
		US 2002121291 A1	05-09-2002

DE 102016009585 A1	16-02-2017	KEINE	

DE 102014112123 A1	25-02-2016	KEINE	

DE 202017004032 U1	05-11-2018	CA 3072539 A1	07-02-2019
		DE 202017004032 U1	05-11-2018
		WO 2019025378 A1	07-02-2019

Application no:
Demande n°: PCT/EP2019/084917
Anmelde-Nr:

DISCLAIMER

The attached provisional opinion on the patentability of the first invention searched serves only as information.
A reply addressing the points raised in the opinion is **not** required and will **not** be taken into account when issuing the final search report and opinion on patentability.

AVERTISSEMENT

L'avis provisoire ci-joint sur la brevetabilité de la première invention recherchée ne sert qu'à titre d'information.
Une réponse abordant les points soulevés dans l'avis n'est **pas** nécessaire et ne sera **pas** prise en compte lors de l'établissement du rapport final de la recherche et de l'avis sur la brevetabilité.

DISCLAIMER

Die beigefügte vorläufige Stellungnahme zur Patentierbarkeit der ersten geprüften Erfindung dient lediglich zur Information.
Eine Antwort auf die erhobenen Punkte in der Stellungnahme ist **nicht** erforderlich und bleibt bei der Erstellung des endgültigen Recherchenberichts und der Stellungnahme zur Patentierbarkeit **unberücksichtigt**.

Zu Punkt IV

Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung

Diese Behörde hat festgestellt, dass die Anmeldung das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung nicht erfüllt, denn sie beansprucht 2 Erfindungen.

Die Erfindungen sind aus den folgenden Gründen nicht, wie in Regel 13.1 PCT vorgesehen, durch eine einzige allgemeine erfinderische Idee verbunden:

Der innerhalb des unabhängigen Anspruchs 1 und 8 verbindende gemeinsame Gegenstand besteht in folgendem : ein Roboterwerkzeug für das Reinigen von Fahrzeugoberflächen mit:

- einem Grundkörper;
- einer Roboterschnittstelle zum Ankoppeln an einen das Roboterwerkzeug bewegenden Roboter; und
- wenigstens einem nachgiebigen und/oder nachgiebig gelagerten sowie flüssigkeitsabsorbierenden Reinigungselement, wobei das Reinigungselement lösbar mit dem Grundkörper gekoppelt oder koppelbar ist.

Dieser gemeinsame Gegenstand beschreibt nicht eine auf gleichen oder entsprechenden speziellen technischen Merkmalen beruhende einzige allgemeine erfinderische Idee im Sinne der Regel 13.2 PCT, weil DE-A-10110373 ein solcher Roboterwerkzeug offenbart (siehe Fig. 5 und 6 : Reinigungselement 54, siehe auch Punkt V).

Die technischen Merkmale des Anspruchs 1, welchen den Unterschied zum nicht-erfinderischen gemeinsamen Gegenstand ausmachen, bestehen in zwei Reinigungselemente, wobei ein erste der Reinigungselemente, das für ein Aufbringen von Reinigungsflüssigkeit ist und ein zweite der Reinigungselemente für ein Absorbieren der aufgetragenen Reinigungsflüssigkeit eingerichtet ist.

Diese Merkmale haben die technische Wirkung ein bessere Aufbringen des Reinigungsflüssigkeit und lösen die objektive Aufgabe eine bessere Trennung der beide Funktionen (Aufbringen und Absorbieren der Reinigungsflüssigkeit) zu gewährleisten.

Die technischen Merkmale des Anspruchs 8, welchen den Unterschied zum nicht-erfinderischen gemeinsamen Gegenstand ausmachen, bestehen in ein Mikrofaser Tuch, das sich mit seiner von der zu reinigenden Fahrzeugoberfläche abgewandten Innenseite an Plattenelementen abstützt, wobei die Plattenelemente gelenkig gelagert und individuell nach Maßgabe lokal einwirkender Druckkräfte gegenüber der Fahrzeugoberfläche auslenkbar sind.

Diese Merkmale haben die technische Wirkung eine bessere Konturanpassung an die Fahrzeugoberfläche und lösen die objektive Aufgabe eine bessere Konturanpassung an die Fahrzeugoberfläche zu schaffen.

Die Prüfung ob die Erfindungen mittels derselben technischen Wirkung miteinander verbunden sind, führt zu dem Schluss, dass die technische Wirkung der ersten Erfindung in eine bessere Trennung der beide Funktionen (Aufbringen und Absorbieren der Reinigungsflüssigkeit) und die technische Wirkung der zweiten Erfindung in eine bessere Konturanpassung an die Fahrzeugoberfläche besteht.

Folglich beinhalten die Ansprüche weder dieselben noch entsprechende besondere technische Merkmale. Daher besteht keine technische Wechselwirkung zwischen den Gegenständen der Ansprüche wie von Regel 13.2 PCT gefordert. Darüber hinaus sind die Ansprüche nicht so untereinander in der Weise verbunden, als dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen würden, wie von Regel 13.1 PCT verlangt.

Daher erfüllt die Anmeldung nicht das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung.

-

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

Es wird auf das folgende Dokument verwiesen:

D1 DE 101 10 373 A1 (DAUM WOLFGANG) 19. September 2002 (2002-09-19) in der Anmeldung erwähnt

Ansprüche 1-7

D1 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 1 angesehen. Es offenbart ein Roboterwerkzeug (14') für das Reinigen von Fahrzeugoberflächen (4), mit:

- einem Grundkörper (58);
- einer Roboterschnittstelle (62) zum Ankoppeln an einen das Roboterwerkzeug (14') bewegenden Roboter (12); und
- wenigstens einem nachgiebigen und/oder nachgiebig gelagerten sowie flüssigkeitsabsorbierenden Reinigungselement (54, 66); wobei das Reinigungselement (54, 66) lösbar mit dem Grundkörper (58) gekoppelt oder koppelbar ist.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich somit von dem bekannten Roboterwerkzeug dadurch, dass das Roboterwerkzeug wenigstens ein weiteres nachgiebiges und/oder nachgiebig gelagertes sowie flüssigkeitsabsorbierendes Reinigungselement umfasst, wobei die Reinigungselemente derart an dem Grundkörper angeordnet oder anordenbar sind, dass bei einem Bewegen entlang einer Fahrzeugoberfläche die Fahrzeugoberfläche zuerst von einem ersten der Reinigungselemente und anschließend von dem zweiten der Reinigungselemente überstreifbar ist, wobei das erste der Reinigungselemente für ein Aufbringen von Reinigungsflüssigkeit und das zweite der Reinigungselemente für ein Absorbieren der aufgetragenen Reinigungsflüssigkeit eingerichtet ist und ist daher neu (Artikel 33 (2) PCT).

Die mit der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe kann darin gesehen werden, eine bessere Trennung der beiden Funktionen (Aufbringen und Absorbieren der Reinigungsflüssigkeit) zu gewährleisten.

Die in Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung für diese Aufgabe vorgeschlagene Lösung beruht aus den folgenden Gründen auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 33 (3) PCT): D1 oder andere Dokumente mit Roboteranordnung schlagen nicht vor, zwei verschiedene nachgiebigen sowie flüssigkeitsabsorbierenden Reinigungselemente auf das selbe Roboterwerkzeug zu installieren, so dass das erste der Reinigungselemente für ein Aufbringen von Reinigungsflüssigkeit und das zweite der Reinigungselemente für ein Absorbieren der aufgetragenen Reinigungsflüssigkeit eingerichtet ist.

Die Ansprüche 2-6 sind vom Anspruch abhängig und erfüllen damit ebenfalls die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit.

Die gleiche Begründung gilt entsprechend für den Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 7, der deshalb ebenfalls als neu und erfinderisch betrachtet werden kann.